

(4) Auf Einladung des Präsidenten können auch andere Akademiemitglieder,¹ Wissenschaftler und Mitarbeiter der Akademie sowie Vertreter staatlicher Organe und gesellschaftlicher Organisationen an Beratungen des Präsidiums teilnehmen.

§ 11

Die Wissenschaftlichen Beiräte der Forschungsbereiche

(1) Der Wissenschaftliche Beirat des Forschungsbereiches (§ 15) ist das Beratungsorgan des Leiters des Forschungsbereiches. Dieser führt den Vorsitz im Beirat.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat nimmt zu Fragen der inhaltlichen und organisatorischen Gestaltung der wissenschaftlichen Arbeit im Forschungsbereich, insbesondere zu Problemen der prognostischen Einschätzung der Wissenschaftsentwicklung sowie der Konzentration und Profilierung des Forschungspotentials, Stellung. Der Beirat erarbeitet Anregungen und Hinweise zur Förderung des Niveaus und zur Erhöhung des Nutzeffektes der wissenschaftlichen Arbeit in -den Instituten des Forschungsbereiches. Er schätzt die Aussichten sich abzeichnender Tendenzen der Wissenschaftsentwicklung ein.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat arbeitet mit der entsprechenden Gruppe des Forschungsrates der Deutschen Demokratischen Republik bzw. mit den für die Entwicklung der Gesellschaftswissenschaften zuständigen Organen und Einrichtungen eng zusammen.

(4) Den Wissenschaftlichen Beiräten gehören Ordentliche und Korrespondierende Mitglieder der Akademie sowie Wissenschaftler aus Akademie-Instituten, aus Universitäten und Hochschulen und aus Kreisen der gesellschaftlichen Auftraggeber der Akademie an. Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Beiräte werden auf Vorschlag der Leiter der Forschungsbereiche vom Präsidenten der Akademie für die Dauer von 4 Jahren berufen.

§ 12

Die Mitarbeiter der Akademie

(1) Die Mitarbeiter der Akademie tragen durch verantwortungsbewußte und vorbildliche Erfüllung ihrer Aufgaben dazu bei, daß der gesellschaftliche Auftrag der Akademie verwirklicht wird. Sie werden in die Leitungstätigkeit der Akademie einbezogen. Hierbei wie auch bei der Entwicklung der schöpferischen Initiative der Mitarbeiter durch den sozialistischen Wettbewerb arbeiten alle Leiter auf der Grundlage des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik eng mit den gewerkschaftlichen Organen zusammen.

(2) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter werden im einzelnen in den Arbeitsordnungen der Akademie-Einrichtungen festgelegt.

(3) Zu Grundfragen der Entwicklung der Akademie führt der Präsident Beratungen mit Akademiemitgliedern und Mitarbeitern der Akademie durch.

§ 13

Kommissionen

Zur Behandlung besonderer Aufgaben können bei dem Präsidenten, dem Generalsekretär, den Vizepräsidenten und den Leitern der Forschungsbereiche stän-

dige oder zeitweilige Experten-Kommissionen gebildet werden. Über Einsetzung, Tätigkeit und Auflösung solcher Kommissionen entscheidet der Präsident. Die jeweilige Kommission arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die der Leiter bestätigt, bei dem die Kommission besteht.

Kapitel III

Gliederung der Akademie

§ 14

Die Institute

(1) Die Zentralinstitute, Institutskomplexe, Institute und Forschungsstellen der Akademie (nachstehend „Institute“ genannt) sind die Träger der Forschung, in denen Kollektive von Mitarbeitern planmäßig zur Lösung von Forschungsaufgaben Zusammenwirken. Zentralinstitute sind Forschungseinrichtungen der Akademie zur Lösung komplexer Forschungsaufgaben. Sie umfassen zusammengehörige Hauptarbeitsrichtungen eines Wissenschaftsgebietes und üben — soweit das festgelegt wird — die Funktionen von Leitinsti- tuten hinsichtlich der Vorbereitung, Planung und Durchführung der ihnen übertragenen Thematik aus. Auf der Grundlage der Vorgaben der Leiter der Forschungsbereiche haben sie eigenverantwortlich ihren komplexen Plan auszuarbeiten und darin auszuweisen, welche anderen Institute und welche personellen, materiellen und finanziellen Kapazitäten aus diesen Instituten an der Lösung der Hauptprobleme des komplexen Forschungsvorhabens mitwirken. Die Zentralinstitute sind durch Konzentration des Forschungspotentials auf entscheidende Gebiete der Natur- und Gesellschaftswissenschaften leistungsfähige Partner

der sozialistischen Großforschung. Institutskomplexe stellen den Zusammenschluß von Forschungseinrichtungen zum Zwecke einer engen Koordinierung der Arbeitsprogramme dar, der in der Regel zur Bildung von Zentralinstituten führt. Institute werden zur Durchführung von Forschungsaufgaben einer Hauptarbeitsrichtung gegründet. Den Forschungsstellen werden zeitweilige Arbeiten oder Aufgaben übertragen, bei denen erkennbar ist, daß sie zur Aufgabenstellung eines Instituts oder Zentralinstituts entwickelt werden können.

(2) Die Struktur der Institute richtet sich nach den zu lösenden wissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Problemen und den Erfordernissen sozialistischer Gemeinschaftsarbeit. ■ Aufgaben, Struktur, Leitung und Organisation des jeweiligen Instituts werden in einer Institutsordnung geregelt.

(3) Die Direktoren der Institute werden jeweils für die Dauer von 4 Jahren vom Präsidenten der Akademie berufen. Mehrmalige Wiederberufung ist der Regelfall. Das Verfahren der Berufung und Abberufung regelt die Geschäftsordnung. Die Institutsdirektoren tragen als Einzelleiter die persönliche Verantwortung für die Erfüllung der Planaufgaben, für den Einsatz des ihnen anvertrauten Forschungspotentials und für eine rationelle Organisation der wissenschaftlichen Arbeit auf der Grundlage der Institutsordnung und der für das Institut geltenden Pläne.

(4) Die Institute schließen mit ihren Partnern in der Deutschen Demokratischen Republik die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Wirtschaftsverträge ab (§ 29 Abs. 3).